

***Hinweise für die Anfertigung einer Seminararbeit im Strafrecht
(Leistungsnachweis für den Schein im Schwerpunkt)***

- I. Die Seminararbeit ist im DIN A4-Format, nur einseitig beschrieben und jeweils mit Seitenzahl versehen, anzufertigen. Ein breiter Rand (links: 7cm, rechts: 2cm) ist als Raum für die Korrekturbemerkungen freizulassen. Im Übrigen beachten Sie bitte die konkreten Hinweise der Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (abrufbar unter: <http://www.uni-potsdam.de/jura/studium/stupro.html>).
- II. Die Bearbeitung erfolgt in einem angemessenen Umfang (8200 Wörter exklusive Literatur- & Inhaltsverzeichnis bzw. ggf. Abkürzungsverzeichnis und Anhang; die Anzahl der Wörter ist hier nur ein Richtwert, beim Scheinerwerb dürfen Sie auch weniger bzw. mehr als 8200 Wörter schreiben).
- III. Auf einem gesonderten Deckblatt sind links oben Vor- und Familienname, Anschrift, Semesterzahl, die Studienrichtung des Bearbeiters, die Matrikelnummer sowie das Thema der Bearbeitung anzugeben.
- IV. Die Seminararbeit besteht in einem Aufsatz zu einem wissenschaftlichen Thema. Hierbei handelt es sich **nicht** um ein Fallgutachten!!! Vielmehr besteht die Bearbeitung in einer problemorientierten Erörterung, welche sich nach Möglichkeit in einen Einführungs-, Haupt- und Schlussteil gliedert. Der Schlussteil sollte dabei die gefundenen Arbeitsergebnisse kurz aufgreifen und als persönliche Stellungnahme das Resümee der Bearbeitung bilden.
- V. Der Bearbeitung geht zu Beginn eine kurze Gliederung voran. Diese soll keine ausführliche Inhaltsübersicht sein, also keinesfalls stichwortartig den Inhalt der Arbeit wiedergeben; es geht vielmehr um eine übersichtliche Skizzierung der einzelnen Erörterungspunkte. Zu jedem Gliederungspunkt ist jeweils die Zahl der Seite anzugeben, auf der im laufenden Text die entsprechende Auseinandersetzung beginnt. Die wesentlichen Gliederungspunkte erscheinen kapitel- und unterkapitelartig in der bekannten Gliederungsreihenfolge im Text wieder.

- VI. Zum Aufbau der Seminararbeit gehört weiter ein Literaturverzeichnis in der üblichen Form, siehe dazu die allgemeinen „Hinweise zum Anfertigen von Hausarbeiten im Strafrecht“.
- VII. Der "Vorspann" der Arbeit (Deckblatt mit Thema der Bearbeitung, Gliederung, Literaturverzeichnis) ist mit römischen Ziffern durchzunummerieren - wobei auf dem Deckblatt die Seitenzahl nicht erscheint -, der laufende Text dagegen mit arabischen.
- VIII. Werden im Text der Arbeit fremde Gedanken wiedergegeben oder sonst verwertet, so ist dies durch Zitate kenntlich zu machen. Wörtliche Zitate sollten die Ausnahme bilden und nur dann verwendet werden, wenn durch indirekte Rede spezifische Aussagegehalte verloren gehen oder wenn es sich um Textpassagen handelt, deren besondere Aussagekraft dadurch Untermuerung findet. Die Zitate sind in Anmerkungen zu belegen. Die Anmerkungen gehören als "Fußnote" unter den Text der jeweiligen Seite. Sie sind entweder fortlaufend durch die ganze Arbeit oder seitenweise zu nummerieren. Es muss ersichtlich sein, ob es sich um ein Urteil oder eine literarische Äußerung handelt und wer der Urheber der Quelle ist. Die Fundstelle muss der Verfasser selbst nachgesehen haben; Zitate aus "zweiter Hand" sind häufig falsch oder irreführend.
- IX. Die Seminararbeit ist vom Verfasser eigenhändig zu unterschreiben.